

halten (S. 49) –, sie beschränkt sich vielmehr auf die organisatorische und personengeschichtliche Seite der Entwicklung. Nach einer periodenmäßig gegliederten allgemeinen Darstellung der Geschichte des Hofgerichts untersucht der Verfasser die Organisation des Gerichts. Ergänzt wird die Untersuchung durch Listen der Amtsinhaber mit eingehenden personengeschichtlichen Nachweisen (das „erheischt schon der Erfahrungssatz, daß Personen mehr wirken als Institutionen“, S. 3), eine Datierung der „Alten Hofgerichtsordnung“ (Handschrift HB VI 110 der Landesbibliothek Stuttgart) nach Wasserzeichen von Gerhard Piccard – auf ca. 1430/1436 – und 5 Abbildungen, insbesondere von Gerichtsszenen.

Ein Jahr nach Gründung des Reichskammergerichts, in einem Rottweil gewährten weitgehenden Privileg von 1496, bezeichnete Kaiser Maximilian das Hofgericht gar als „oberstes Gericht in Teuschland“ und unterstrich damit die Abwehrfunktion, die dem Rottweiler Gericht gegenüber dem Reichskammergericht zukommen sollte. Zunächst auf Grund des Bündnisses der Reichsstadt Rottweil mit den Schweizern, dann später vor allem nach Ausfertigung der Verfassung des Schwäbischen Kreises im Jahre 1563 geriet es jedoch immer mehr in den Strudel „territorialpolitischer Bestrebungen der Mächtigen unter den südwestdeutschen Landesherrn“ (S. 39). Der etwa seit 1530 nachweisbare Versuch, durch einseitige Stellungnahmen zugunsten der katholischen Seite die Beziehungen zum Kaiserhof zu festigen, führte zur Gegnerschaft insbesondere Württembergs, ohne daß „die katholische Kirche den Eifer des Hofgerichts mit häufigem Rottweiler Prozeß belohnt hätte“ (S. 49). Dem Hofgericht war in der Gegenreformation „offenbar keine Aufgabe zudedacht.“ Zum Effekt des Rottweiler Rechtsgangs bemerkt der Verfasser, daß der Zwangsvollstreckung – mittels Acht und Anleite – „meist unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege“ standen (S. 30 f., 49). Der Prozeßgang in Rottweil erwies sich zudem als ebenso langwierig wie bei anderen Gerichten (S. 50). So wirft die Untersuchung Grubes ein bezeichnendes Licht auf die Rechtspflege in jener Zeit. Für jeden, der sich mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit im heute württembergischen Franken des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit befaßt, ist diese Arbeit schlechthin unentbehrlich.

*Karl Konrad Finke*

Fritz Blaich: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik. (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen Heft 8). Stuttgart: G. Fischer 1967. 186 S.

Das Aufkommen der Fernhandelsgesellschaften im späten Mittelalter brachte die auf gleiche Chancen eingestellte Zunftordnung aus dem Gleichgewicht. Wiederholt suchten daher Reichstage und Kaiser, die Monopole der großen Handelsgesellschaften einzuschränken; andererseits waren gerade die Kaiser auf Darlehen dieser Gesellschaften angewiesen und mußten dafür Privilegien vergeben, auch ließ sich der Tätigkeit dieser Handelsgesellschaften keine andere „Ordnungspolitik“ entgegensetzen. Wie der Anreger dieser Arbeit, Professor Ingomar Bog, einleitend bemerkt, bedient sich der Verfasser „moderner nationalökonomischer Denkweisen“, denn „die Theorie öffnet dem Historiker neue Perspektiven.“ Aber auch derjenige, dem es um Fakten geht, wird aus der Arbeit vielfache Anregungen zu den Fragen der Preispolitik, der Märkte, der Versuche zentraler Lenkung entnehmen können.

*Wu.*

Gerd Zillhardt: Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischer Darstellung. Hans Heberles „Zeytregister“ 1618–72. Aufzeichnungen aus dem Ulmer Territorium. Ein Beitrag zu Geschichtsschreibung und Geschichtsverständnis der Unterschichten. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Bd. 13.) Ulm 1975, 319 S.

Der Schuhmacher Hans Heberle in Neenstetten hat eine Chronik seiner Zeit geschrieben, die hier erstmals (S. 85–273) gedruckt und mit Anmerkungen und Register erschlossen wird. Einleitend gibt der Herausgeber Einblick in die wirtschaftliche,